

Satzung Boa Nnipa

Präambel

Boa Nnipa wurde von jungen Deutschen und GhanaerInnen gegründet. Boa Nnipa bedeutet "help the people". Wir betrachten unseren Namen als Kurzform unseres Leitspruchs, der unsere Philosophie widerspiegelt:

„boa me na me mmoa wo - help me and let me help you“.

„Boa Nnipa e.V.“ arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der „Boa Nnipa Foundation Ghana“.

Unsere Vereinsarbeit soll sich durch eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens und durch einen offenen und respektvollen Umgang miteinander auszeichnen.

Auf dieser Grundlage gibt sich Boa Nnipa die folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Boa Nnipa“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-)Geschäftsjahr dar.

§ 3 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

(1) Zweck des Vereins Boa Nnipa e.V. ist die Förderung der Völkerverständigung, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Bildung und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Vermittlung eines differenzierten Afrikabildes in Deutschland und die Ermöglichung des interkulturellen Austausches durch die Zusammenarbeit mit internationalen KünstlerInnen und durch die Durchführung von Veranstaltungen mit der Ghanaischen Community.
- b) indem eine breite Öffentlichkeit für das Problem stereotypisierter Ansichten als eine Voraussetzung für einen kritischen Dialog geschaffen wird.
- c) durch die Stärkung des Potentials der Zivilgesellschaft in Ghana, verwirklicht insbesondere durch gezielte Projekte in Zusammenarbeit mit der jungen Bevölkerung Ghanas, um durch die Partizipation ein Bewusstsein für grundlegende Probleme in der Umsetzung der Menschenrechte sowie für eigenverantwortliche Lösungsansätze zu schaffen.
- d) indem die Projekte unter anderem die Gewährleistung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ermöglichen sollen und den Weg für eine geschlechtergerechte Gesellschaft ebnen, verwirklicht durch Bildungsprojekte und Aufklärungsarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Alle von natürlichen oder juristischen Personen bereitgestellten Spenden, die nicht explizit für das Organisatorische vorgesehen sind, gehen zu hundert Prozent in die laufenden Projekte.
- (7) Der Verein fördert keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und handelt dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen, fördern und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Über eine teilweise oder gänzliche Freistellung von Zahlungen des Mitgliedsbeitrages in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen
 - a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder formlos durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand ausgeübt werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- b) Ausschluss des Mitglieds,
- c) Tod des Mitglieds,
- d) Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Die Gründe für den Ausschluss sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - d) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem für die jeweilige Sitzung von den

anwesenden Mitgliedern per einfache Mehrheit gewählten Versammlungsleiter geführt.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird protokolliert.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder formlos durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand ausgeübt werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit zu Stande, wird im dritten Wahlgang per einfache Mehrheit entschieden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu verändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 11 Vorstand, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichgestellten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/Kassenwartin, dem/der Schriftführer/in und einem/r Beisitzer/in.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch jeweils zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten. Für die Entgegennahme von Willenserklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind, ist jedes Vorstandmitglied alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht per Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - b) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Satzungsänderung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nichtregierungsorganisation Your Siblings e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 27.10.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin in Kraft.

Berlin, 27.10.2012

„Wir versichern die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.“
